



Zürich, 29. März 2011

Richtlinien betreffend die Anschlusspflicht von Liegenschaften an die private und öffentliche Kanalisation

Die Beträge der zumutbaren Anschlusskosten werden je per 1. Januar eines Kalenderjahres an den Baupreisindex für Tiefbauten im Kanton Zürich des Bundesamtes für Statistik angepasst:

Zeitpunkt der Indexerhebung	Index	Faktor	gültig für Jahr
	Basis Oktober 1998 = 100		
April 2010	118.6	1.00	2011

1. Veranlassung

Das AWEL erhält zahlreiche Anfragen von Gemeindebehörden zur Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen an die Kanalisation. Mit der vorliegenden Richtlinie will das AWEL die Gemeinden beim Vollzug ihrer gewässerschutzrechtlichen Aufgaben unterstützen. Die Richtlinie ersetzt jene vom März 1987. Sie führt - wie schon die bisherige Richtlinie - insbesondere die Kriterien der Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit eines Anschlusses aus.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 11 Gewässerschutzgesetz (GSchG) muss im Bereich öffentlicher Kanalisationen das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst (Art. 11 Abs. 2 GSchG):

- "a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist."

Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG wird von Art. 12 Abs. 1 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV) wie folgt ausgeführt:

"¹ Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG) ist:

- a. zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt;
- b. zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten."

Landwirtschaftsbetriebe sind von der Anschlusspflicht befreit, wenn sie genügend Nutztiere aufweisen.

Art. 12 Abs. 3 GSchV enthält dazu die folgende Regelung:

"Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst."

Nach Art. 17 GSchG dürfen Baubewilligungen für Neu- und Umbauten nur erteilt werden, wenn:

- "a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;
- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2)."

Aufgrund von § 236 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) gehört zur Erschliessung eines Grundstückes, dass (u.a.) die Abwasserentsorgung einwandfrei geregelt ist:

"Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es für die darauf vorgesehenen Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist, wenn diese ausreichend mit Wasser und Energie versorgt werden können und wenn die einwandfreie Behandlung von Abwässern, Abfallstoffen und Altlasten gewährleistet ist."

3. Zweckmässigkeit eines Anschlusses

Ein Anschluss ist zweckmässig, wenn die topographischen Verhältnisse derart sind, dass er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt und durch einen solchen Anschluss das Fassungsvermögen der Kanalisation nicht überschritten wird. In der Praxis ist die Voraussetzung der Zweckmässigkeit eines Anschlusses in den allermeisten Fällen erfüllt.

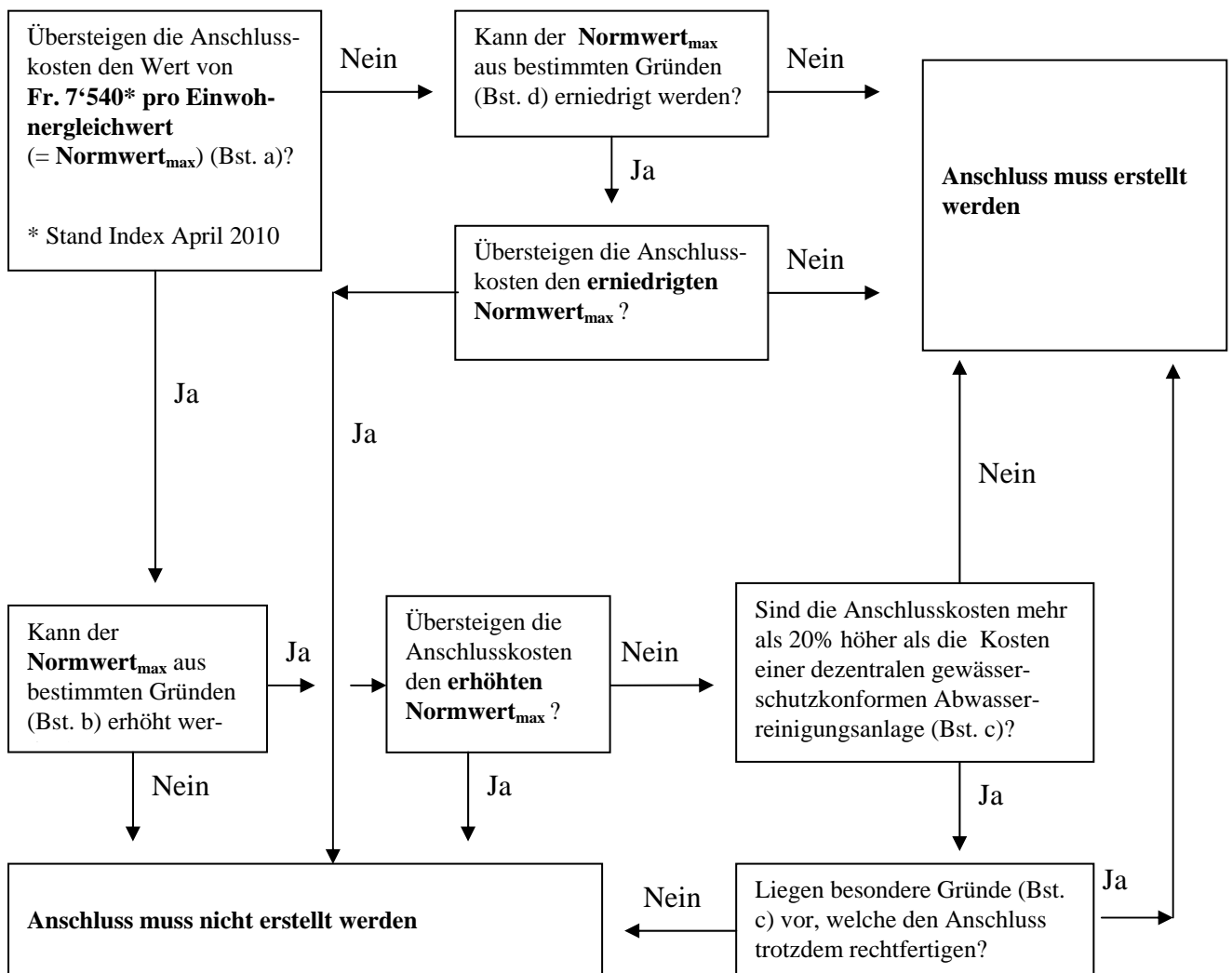
4. Zumutbarkeit des Anschlusses bei Wohnhäusern

Zu den massgebenden Anschlusskosten gehören:

1. die Erstellungskosten
2. die Kosten für Projektierung und Bauleitung
3. die Kosten für dingliche Rechte und Durchleitungsgebühren

Die Anschlussgebühren sind nicht mitzurechnen.

Schema zur Ermittlung der Anschlusspflicht:



a. Normalfall

Für Wohnhäuser gelten im Normalfall Anschlusskosten von bis zu **Fr. 7'540 pro Einwohnergleichwert (EG)** (Index April 2010) als zumutbar. Dieser Wert wird nachfolgend als "**Normwert_{max}**" bezeichnet. Der EG entspricht der Anzahl Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräume eines Wohnhauses (ohne Küche, Bad, WC etc.).

b. Ausnahme 1: Erhöhung der zumutbaren Kosten

Der Normwert_{max} kann bei Vorliegen von einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten Erhöhungsgründe auf maximal **Fr. 13'900 pro EG (Index April 2010)** erhöht werden:

- Grosse spezifische Gebäudeversicherungssumme pro EG (mehr als Fr. 100'000 / EG, Stand Ende 2003, wurde nicht erhöht)
- Gute wirtschaftliche Verhältnisse des Grundeigentümers
- Ungünstige Lage des Objekts im Hinblick auf den Gewässer- und Grundwasserschutz
- Ungünstige Voraussetzungen für eine alternative Art der Abwasserbeseitigung (z.B. schlechte Zufahrt zur Anlage, schlechter Baugrund für die Erstellung einer Anlage, kaltes Klima am Anlagestandort)

c. Spezialfall zu Ausnahme 1: Anschlusskosten übersteigen Normwert_{max} und liegen zudem über 20% höher als die Kosten einer dezentralen gewässerschutzkonformen Abwasserreinigungsanlage

Übersteigen die Anschlusskosten den Normwert_{max} und liegen sie zudem mehr als 20% über den Kosten einer gewässerschutzkonformen dezentralen Abwasserreinigungsanlage, kann die Zumutbarkeit (und somit die Verpflichtung zum Kanalisationsanschluss) nur durch besondere Gründe gerechtfertigt werden. Als besonderer Grund gilt insbesondere die ungünstige Lage des Objekts im Hinblick auf den Gewässer- und Grundwasserschutz. In die Erwägungen einzubeziehen sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundeigentümers (unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines staatlichen Beitrags an die Erstellungskosten im Sinne von Bst. d hienach).

Beim Kostenvergleich sind die folgenden Positionen einzubeziehen:

Kanalisationsanschluss	dezentrale Abwasserreinigungsanlage
1. Erstellungskosten (Baukosten, Kosten für den Einkauf in die private Kanalisation)	1. Erstellungskosten
2. Projektierung und Bauleitung	2. Projektierung und Bauleitung
3. Dingliche Rechte, Durchleitungsgebühren	3. Kosten des benötigten Landes (inkl. Eigenland)
4. allfällige Vorzugslasten und Beiträge oder im Rahmen eines Quartierplanverfahrens erbrachte Zahlungen an die Erstellung der Kanalisation	4. Gutachten (z.B. für die Versickerung des gereinigten Abwassers oder Einleitung in ein Gewässer)
5. Betrieb und Unterhalt (Kontrolle, Reinigung)	5. Betrieb und Unterhalt (Kontrolle, Servicearbeiten, Reparaturen etc.)
6. Abschreibungen 50 - 60 Jahre auf Leitung, 15 - 20 Jahre auf Maschinen (Pumpen)	6. Abschreibungen 15 - 20 Jahre auf Maschinen
	7. Schlamm Entsorgung

d. Ausnahme 2: Herabsetzung der zumutbaren Kosten

Der Normwert_{max} kann bei Vorliegen von einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten Reduktionsgründe auf minimal Fr. 5'800 pro EG (Index April 2010) herabgesetzt werden:

- Kleine spezifische Gebäudeversicherungssumme pro EG (weniger als Fr. 55'000 / EG, Stand Ende 2003 wurde nicht erhöht)
- Besonders schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Grundeigentümers. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Gewährung eines staatlichen Beitrags, sofern die Gemeinde ebenfalls einen ihrem Interesse und ihrer Finanzkraft angemessenen Beitrag leistet (Kreisschreiben der Baudirektion vom 9. Mai 1986)
- Vorhandene gesetzeskonforme, jedoch zu klein dimensionierte Abwasserreinigungsanlage oder Stapelanlage für das betreffende Grundstück mit einem Alter von weniger als 20 Jahren

e. Indexierung

Die zumutbaren Anschlusskosten (Normwert_{max} nach Bst. a, erhöhter Normwert_{max} nach Bst. b und erniedrigter Normwert_{max} nach Bst. d) werden je per 1. Januar eines neuen Kalenderjahres indiziert nach dem Baupreisindex für Tiefbauten im Kanton Zürich des Bundesamtes für Statistik vom April des Vorjahres (Basis Oktober 1998 = 100)¹.

¹ www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber05/baupreis/dbaupreisfr.htm.

f. gleichzeitiger Anschluss mehrerer Liegenschaften

Bei mehreren Liegenschaften, die mit teilweise gemeinsam benutzten Leitungen oder Anlagen gleichzeitig angeschlossen werden können, ist die Zumutbarkeit wie folgt zu klären:

- Im ersten Schritt sind die Kosten des Anschlusses auf die verschiedenen Liegenschaften aufzuteilen (sprich: je einzeln zu berechnen). Für gemeinsam benutzte Leitungen oder Anlagen sind die Kosten im Verhältnis der Einwohnergleichwerte aufzuteilen. Für Leitungen oder Anlagen, die nur von einer Liegenschaft benutzt werden, sind die Kosten hingegen vollständig dieser Liegenschaft zuzuordnen.
- Sodann sind im zweiten Schritt die Zumutbarkeitskriterien im Sinne von Bst. a - d hievor für jede Liegenschaft einzeln zu prüfen.

Ist die Zumutbarkeit des Anschlusses für einen Teil der Liegenschaften nicht gegeben, empfiehlt es sich, dass die Behörde unter den Eigentümern eine einvernehmliche Lösung zum Anschluss aller Liegenschaften anstrebt.

5. Zumutbarkeit des Anschlusses bei gewerblichen und industriellen Betrieben

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben ist die Zumutbarkeit insbesondere nach den folgenden Kriterien zu bestimmen:

- Abwassermenge und -zusammensetzung
- wirtschaftliche Verhältnisse des Grundeigentümers oder Betriebsinhabers
- Lage des Objekts im Hinblick auf den Gewässer- und Grundwasserschutz

Bei Betrieben ohne Industrieabwasser ist die Anschlusspflicht im Einzelfall zu klären.

6. Gewässerschutzkonforme Alternativen

Kommt der Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zum Schluss, dass der Anschluss an die Kanalisation nicht verlangt werden kann, so ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem AWEL zweckmässig. Erst aufgrund einer alternativ anzuordnenden Entsorgungsmassnahme, über welche der Kanton zu befinden hätte, kann über die Verhältnismässigkeit eines Kanalisationsanschlusses entschieden werden.